

Förderprogramm „Dritte Orte“

1 Einführung

Soziale Treffpunkte für unterschiedliche Generationen und Bevölkerungsgruppen sind wichtig. Sie helfen, unsere Stadtgesellschaft zukunftsfähig zu gestalten und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie ermöglichen Begegnung und Kommunikation sowie Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote. Sie stärken generationsübergreifend Partizipation und Demokratiebildung, nachbarschaftliches Miteinander, die Teilhabe Einzelner am Leben im eigenen Veedel, den interkulturellen Austausch, selbstbestimmte Freizeitgestaltung und das zivilgesellschaftliche Engagement. Sogenannte „Dritte Orte“ - neben Zuhause und Arbeitsstätte - verstehen sich somit als Keimzelle von Sozialität und Demokratie.

Soziale Treffpunkte stärken die Quartiere und ganze Stadtteile als Orte des Zusammenlebens. Der Bedarf an „Dritten Orten“ orientiert sich an dem sozialräumlichen Wirkungskreis bereits bestehender Begegnungsräume und der weiteren örtlichen sozialen Infrastruktur (Familien-/ Jugendeinrichtungen etc.).

Die Stadt Köln fördert mit den „Kölner Elf“ mittlerweile 14 Bürgerhäuser und -zentren sowie 7 Bürgerbegegnungsstätten langfristig nach Maßgabe des jeweiligen. Haushaltsplans (siehe Erläuterungen zu Teilergebnisplan 0507 Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und -zentren).

Neben den Trägern von Angeboten dieser Bürgerhäuser,-zentren und der -begegnungsstätten existieren viele Vereine, die kleine und kurzfristige Angebote entwickeln können und wollen.

Das vorliegende Förderprogramm möchte solche kleineren Vereine unterstützen und damit niederschwellige Begegnungsangebote als „Dritte Orte“ im Quartier fördern. Von dieser Förderung ausgeschlossen sind die bereits institutionell nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans geförderten Bürgerhäuser, -zentren und -begegnungsstätten.

2 Rahmenbedingungen der Förderung

Für eine Förderung durch die Stadt Köln gelten die Vorgaben der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage). Ergänzende oder abweichende Regelungen werden in diesem Förderprogramm festgelegt und sind zusätzlich zu beachten.

Die Förderung der Stadt erfolgt grundsätzlich subsidiär und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereit gestellten Haushaltsmitteln der Stadt Köln. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Stadt Köln. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

3 Ziel und Fördergegenstand

3.1 Ziel der Förderung

Mit dem Förderprogramm soll die Schaffung weiterer Begegnungsräume und -möglichkeiten flankiert und eingetragene Vereine nicht kommerzieller Begegnungsinitiativen, die als Dritte das gesellschaftliche Miteinander im jeweiligen Stadtteil (und darüber hinaus), nachfolgend Quartier genannt, beleben und prägen, in ihrem bürgerschaftlichen Engagement für die Kölner Stadtgesellschaft unterstützt werden.

Zielsetzung des Förderprogramms ist die Aktivierung von Potentialen, Ressourcen und Kompetenzen unterschiedlicher Zielgruppen im Quartier sowie die Vernetzung und Kooperation mit weiteren örtlichen Akteuren, vorrangig in Quartieren, bei denen vergleichbare Angebote kaum oder nicht vorhanden sind. Im Vordergrund stehen insbesondere niederschwellige und bürgernahe Angebote.

3.2 Arten der Förderung

Handlungsfelder (Auswahl):

- bürgerschaftliche Begegnung
- Kultur
- Bildung („Lernort“)
- Partizipation und Teilhabe
- Klima- und Umweltschutz
- Gesundheit
- Stadtentwicklung

Angebotsformen:

- Offene Angebote
- Gruppenangebote
- Kurse
- Projekte
- Veranstaltungen
- Raumvergaben

3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Vereinsregister eingetragene Vereine mit klarem Quartiersbezug. Vorteilhaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, allerdings stellt diese keine zwingende Voraussetzung dar. Die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung soll, soweit vorhanden, durch das zuständige Finanzamt nachgewiesen werden.

3.4 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die innerhalb der verschiedenen Förderarten aufgeführten Personal- und Sachkosten. Entgegen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind diese im Rahmen eines Verwendungsnachweises in geeigneter Form zu belegen. Overheadkosten werden nicht anerkannt.

I. Institutionelle Förderung

Bei institutionellen Förderungen wird die Institution als solche gefördert. Förderfähig sind Personal-, Sach- (u. a. Material-, Honorarkosten) und Mietkosten. Institutionelle Förderungen sind maximal für die Dauer von drei Jahren beabsichtigt. Die maximale Fördersumme beträgt 25.000 € pro Jahr. Maximal 50% der Gesamtfördersumme des jeweiligen Haushaltsjahres steht für institutionelle Förderung zur Verfügung. Bei Antragstellung ist darzustellen, wie sich die Finanzierung nach Ablauf des beantragten Förderzeitraumes hinsichtlich der Nachhaltigkeit darstellt. Die Förderung ist als Anschubwirkung für neue Begegnungsformen und -räume angelegt.

II. Projektförderung

Das Vorhaben verfolgt ein konkretes und erkennbares Ziel, welches zum Förderprogramm „Dritte Orte“ passt. Das Projekt ist zeitlich begrenzt und die Zielerreichung ist im beantragten Bewilligungszeitraum realistisch umsetzbar. Projekte zeichnen sich hierbei durch ihre Neuartigkeit und Einmaligkeit aus. Bis 45% der Gesamtfördersumme des jeweiligen Haushaltsjahres stehen für Projektförderung zur Verfügung.

II.1 Baukosten-/Technikzuschuss

Förderfähig sind Maßnahmen zur baulichen bzw. technischen Ertüchtigung im Innen- bzw. Außenbereich nichtstädtischer Liegenschaften sowie Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung.

II.2 Projektkostenzuschuss

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten und Mietkosten, die zusätzlich und ausschließlich für die Projektumsetzung anfallen und erforderlich sind. Mietkosten für die Vereinstätigkeit sind im Rahmen des Projektkostenzuschusses nicht förderfähig.

III. Finanziell unverschuldet in Not geratene Vereine

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein bereits Angebote im Sinne des Förderprogramms „Dritte Orte“ anbietet und in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten ist, die er nicht anderweitig auflösen kann.

Voraussetzungen für die Beantragung sind daher grundsätzlich:

- a) Der Verein stellt nachvollziehbar dar, welche Angebote und Maßnahmen er anbietet, die im Rahmen des Förderprogramms „Dritte Orte“ förderfähig sind.
- b) Der Verein hat einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen (mindestens 15 % der Einnahmen des Vergleichszeitraums 2019) und kann diesen Verlust auf der Kosten- seite nicht auffangen. Dies wird von der genehmigenden Stelle geprüft.
- c) Der Fortbestand des Vereins ist ohne die beantragten Hilfen gefährdet.
- d) Durch die Zuwendung ist der mittel- bis langfristige Fortbestand gesichert.

Insgesamt sind maximal 5% der Gesamtfördersumme des jeweiligen Haushaltsjahres für den Fördergegenstand III vorgesehen. Die Zuwendung ist pro Verein bis max. 5.000 € möglich. Sobald die Mittel in Höhe von 5% der Gesamtfördersumme ausgeschöpft sind, kann keine Förderung mehr im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen.

Vom angegebenen prozentualen Förderziel im Bereich der Projektförderung kann abgewichen werden, wenn die angegebene maximale Fördersumme bei der institutionellen Förderung oder Projektförderungen nicht ausgeschöpft wird.

4. Förderhöhe und Eigenanteil

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 25.000 € pro Antragsteller*in und Jahr festgesetzt. Bis zur Erreichung der Förderhöchstgrenze kann bei bewilligter institutioneller Förderung eine gesonderte Projektförderung beantragt werden. Ebenso können grundsätzlich mehrere Projektförderungen bis zu der maximalen Förderhöhe beantragt werden.

Die Förderung erfolgt bei institutionellen Förderungen in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Bei Projektförderungen oder Liquiditätszuschüssen gemäß Ziffer 3.4, III erfolgt die Zuwendung in Form einer Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich einmalig als Zuschuss. Im Rahmen der maximal möglichen Förderhöhe sind auch mehrere Förderungen für unterschiedliche Fördervorhaben möglich.

Der/die Antragsteller*in bringt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen ein. Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen, wie ehrenamtliche Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, anerkannt werden.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung beinhaltet neben einer kurzen Selbstdarstellung des Vereins ein Konzept für die zu fördernde/n Maßnahme/n. Im Konzept muss dargestellt werden, inwiefern die Förderung dazu beiträgt, den Förderzweck zu erreichen. Merkmale oder Indikatoren der Erreichung des Förderzwecks sind im Konzept darzustellen, anhand derer die Wirksamkeit der Förderung zu erkennen ist. Bedarfsorientierte, messbare Ziele und Indikatoren für eine geeignete Wirkungsanalyse werden vom Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln im Bewilligungsbescheid festgelegt und transparent kommuniziert. Sie stellen die Grundlage für den Bericht im Rahmen des Verwendungsnachweises dar.

Sofern eine institutionelle Förderung angestrebt wird, ist in dem geforderten Konzept nachzuweisen, dass die zu fördernde Einrichtung „Dritten Ort“ im Sinne des Förderprogramms darstellt oder wie ein solcher „Dritter Ort“ durch Weiterentwicklung eines schon vorhandenen Angebots binnen Jahresfrist entsteht.

Der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag auf ganzjährige *institutionelle* Fördermittel für das Folgejahr ist mit den geforderten Unterlagen/Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln **fristwahrend bis zum 31. Oktober** des Vorjahres einzureichen. Insbesondere Anträge zu den Fördergegenständen II und III können auch unterjährig gestellt werden.

Anträge können in elektronischer oder schriftlicher Form gestellt werden. Mit Einführung eines Online-Antrag-Verfahrens ist diese Antragsart zu bevorzugen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/Angaben erforderlich:

- Ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- Transparente Darstellung der kompletten Einnahme- und Ausgabesituation des Vereins sowie beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und/oder von der Stadt Köln
- Erklärung darüber, sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen
- Erklärung, dass mit dem Projekt- bzw. Bauvorhaben noch nicht begonnen wurde

Hinweis: Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, werden nicht als förderfähig anerkannt, wenn zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Ausschusses für Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln, in Schriftform erteilt worden ist.

- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz.

Die Entscheidung über den Antrag bleibt dem Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln vorbehalten.

Ergänzende Antragsunterlagen für Anträge auf Baukosten-/Technikzuschüsse:

- Bei Baumaßnahmen oder Technikförderungen ist die Vorlage von drei hinsichtlich Qualität und Menge vergleichbaren Angeboten erforderlich. Hier ist eine tabellarische Übersicht der drei Angebote zu erstellen („Preisspiegel“).

Erforderliche Genehmigungen von Behörden, der Liegenschaftseigentümer*in und/oder sonstiger Stellen müssen vor Durchführung der Maßnahme(n) vorliegen.

Es muss nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mindestens fünf Jahre für den festgelegten Zweck genutzt werden. Sofern andere Bindungsfristen durch die Fördermittelgeberin festgelegt werden, gelten diese Bindungsfristen. Der Restwert der verbleibenden Nutzungsdauer wird von dem/der Fördermittelempfänger*in zurückgefordert, sofern die festgelegte Bindungsfrist nicht eingehalten wird. Dies gilt auch bei Auszug, wenn Einbauten im Gebäude verbleiben. Da es sich in diesem Fall um eine Wertsteigerung für den/die

Eigentümer*in handelt, muss mit Antragstellung eine entsprechende rechtlich verbindliche Regelung zwischen Fördermittelempfänger*in und Eigentümer*in durch den/die Fördermittelempfänger*in veranlasst und der Fördermittelgeberin vorgelegt werden.

Der Eingang der Antragsunterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

6. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis entsprechend den in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln ausgeführten Anforderungen (Sachbericht/qualifizierter Jahresbericht einschließlich der vereinbarten Indikatoren und zahlenmäßiger Nachweis bzw. im Rahmen einer institutionellen Förderung: Finanzierungs-/Wirtschaftsplan und Jahresabschluss/Einnahmeüberschussrechnung, auch des gesamten Vereins) vorzulegen.

Die Stadt ist sowohl im Rahmen der Projektförderung als auch der institutionellen Förderung berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Im Verwendungsnachweis sind nachvollziehbare Aussagen über die im Antrag formulierten Ziele zur Erreichung der Wirkung der Maßnahme/n darzustellen (vgl. Ziffer 5).